

Stadt Arnsberg
Umwelt | Ressourcenschutz
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 33 „Stadtbruch“



Auftraggeber: Stadt Arnsberg
Umwelt | Ressourcenschutz
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Stand: Juni 2022

Projektnummer: 1223



Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Rechtlicher Hintergrund	3
3	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	6
3.1	FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“	7
3.2	FFH-Gebiet „Ruhr“	9
4	Beschreibung des Vorhabens	11
5	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens	13
5.1	Wirkungsprognose	13
5.2	Bewertung möglicher Beeinträchtigungen	14
	<i>FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“</i>	<i>14</i>
	<i>FFH-Gebiet „Ruhr“</i>	<i>18</i>
6	Darstellung von Summationseffekten	19
7	Zusammenfassung	20
8	Literatur	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rote Umrandung) sowie FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) und FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303) (rote Schraffur) (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).....	2
Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).....	3
Abbildung 3: Ausschnitt des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes A 33 „Stadtbruch Arnsberg“ (STADT ARNSBERG 2021).	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 9110.	15
---	----

1 Veranlassung

Das vorliegende Gutachten umfasst die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) zur 1. Änderung des Bebauungsplans A 33 „Stadtbruch Arnsberg“.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Arnsberg westlich des Stadtteils Rumbek entlang der Straße „Stadtbruch“ (vgl. Abbildung 1). Auf einer ca. 14,6 ha großen Fläche sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entwickelt werden.

Derzeit ist das Plangebiet überwiegend durch Grünlandflächen und einige Mehr- und Einzelhäuser mit Gärten geprägt. Durch das Plangebiet verlaufen die Straße „Stadtbruch“, „Feldmark“ sowie „Gosbecke“. Im nordöstlichen Randbereich befindet sich ein Siepen, der sich außerhalb des Plangebiets weiter in Richtung der ca. 300 m nördlich liegenden Ruhr erstreckt. Im zentralen Bereich befindet sich ein Lebensmitteldiscounter inklusive Parkplatz.

Südlich des Plangebiets befindet sich in ca. 125 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303), nördlich des Plangebiets befindet sich in ca. 295 m das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303).

Das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303) sowie das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) mit ihren Erhaltungszielen, den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie ihren Lebensraumtypen und charakteristischen Arten sind Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rote Umrandung) sowie FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) und FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303) (rote Schraffur) (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2022).

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-RL]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VVP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest ist mit der Prüfung der Verträglichkeit gemäß FFH-/VS-Richtlinie beauftragt worden. Im Rahmen der VS-/FFH- Verträglichkeitsvorprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnte.

2 Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant. Im Rahmen dieser Prüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich.

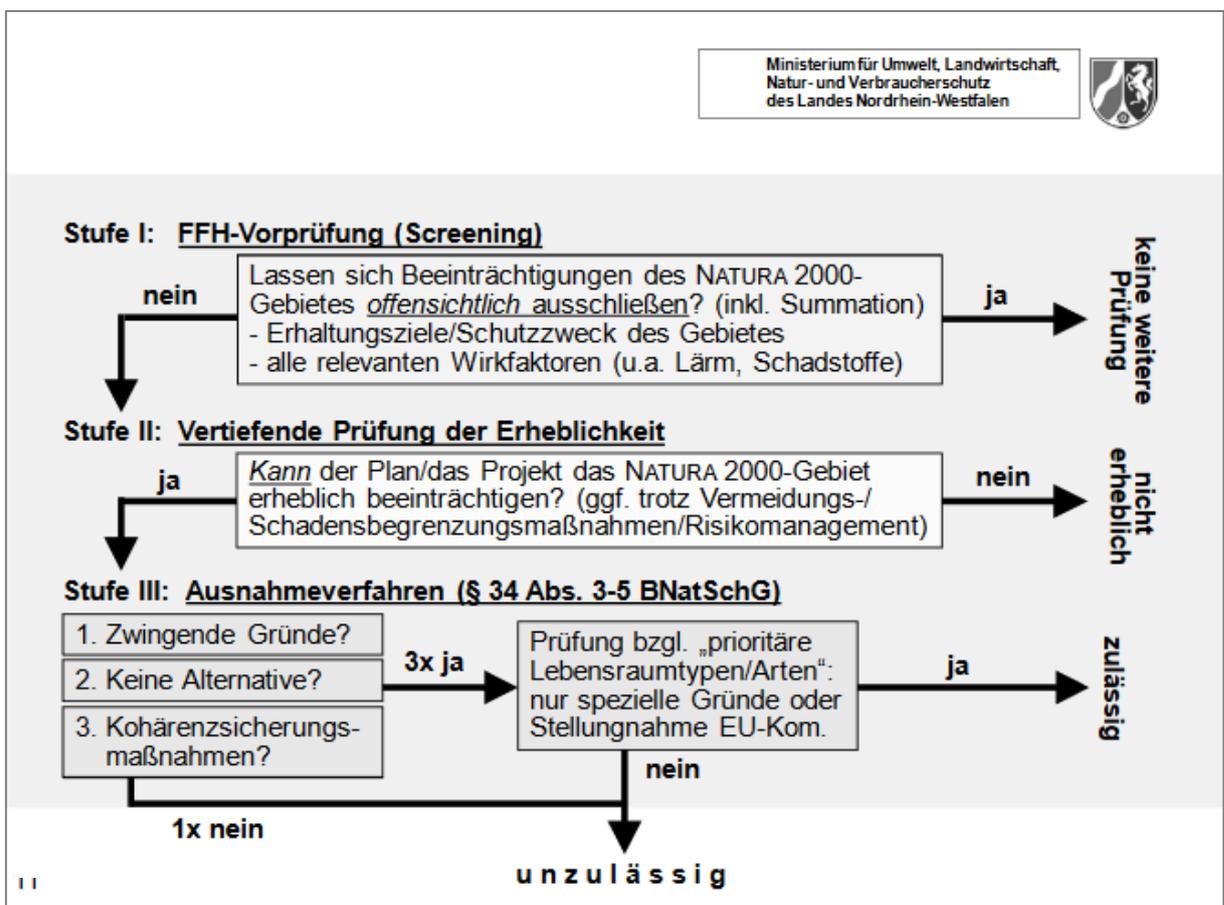


Abbildung 2: Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019).

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH- und VS-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen

führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

Um die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes natur- schutzfachlich und naturschutzrechtlich beurteilen zu können, wurden Fachkonventions- vorschläge innerhalb eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens durch LAMBRECHT et al. (2004) ermittelt. Diese wurden durch die Fachkonventionen in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) substituiert (BfN o.J.). Ausgangspunkt der Fachkonventions- vorschläge ist, dass in Natura 2000-Gebieten direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Bestandteilen durch Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Als Orientierungsrahmen für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme wurde im Weiteren ein differenzierter methodischer Ansatz mit mehreren Kriterien bzw. Bedingungen entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ geringfügige und fachlicherseits ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beein- trächtigungen eingestuft werden. Für die Bewertung der Erheblichkeit wurden zum einen qua- litativ-funktionale Aspekte sowie quantitative Kriterien zu Flächen- und Bestandsgrößen her- angezogen. Dabei wurden sowohl art- bzw. lebensraumspezifisch abgeleitete Orientierungswerte zu einem „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ als auch ein ergänzender relativer Ori- entierungswert (1 %-Kriterium) in Abhängigkeit von den jeweiligen Gebietsbeständen einge- führt, letzterer zum besonderen Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen. Die Werte stüt- zen sich v. a. auf ökologische und naturschutzfachliche Parameter und Eigenschaften der ver-

schiedenen Lebensraumtypen und Arten sowie auf umfangreiche Auswertungen der deutschen Natura 2000-Gebietskulisse und der fachwissenschaftlichen Literatur zu Raumansprüchen / Aktionsräumen der Arten und ihrer Populationen (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

3 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VVP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem "Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.

Als Grundlage für die in Kapitel 4 folgende Abschätzung und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen wird zunächst ein allgemeiner Überblick über die Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele gegeben.

3.1 FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2022a) beschreibt das 2.377 ha große FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Am Südrand des Ruhrtals erstreckt sich zwischen Arnsberg-Obereimer und Arnsberg-Rumbeck ein weitgehend geschlossener Waldkomplex, welcher vom Rand der Ruhraue (170 m ü. NN) bis auf den Höhenrücken zwischen dem Ruhr und Röhrtal (450 m ü. NN) reicht. Zahlreiche natürliche oder naturnahe Fließgewässer durchziehen das Gebiet und haben sich als steile Siepen oder kleine Sohlentäler in die Hänge eingeschnitten. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus nährstoffarmen unterkarbonischen Gesteinen, auf denen sich die für weite Bereiche des Rheinischen Schiefergebirges typischen basenarmen Braunerden entwickelt haben. Etwas reichere Böden sind lediglich in den vom Kulmplattenkalk beeinflussten Teilbereichen nördlich des Seufzertals anzutreffen. Vornehmlich an einigen flach ausstreichenden Unterhängen zeigen die Böden geringe bis mäßige Staunässeerscheinungen. Abgesehen von dem im nordwestlichen Teilkomplex liegenden Gehöft Capune sowie dem Jugendwaldheim Obereimer, liegen keinerlei Siedlungen innerhalb des Gebietes. Die Bestockung besteht überwiegend aus Laubholz- und Laub-Nadelholz-Mischbeständen. Besonders hervorzuheben sind großflächige Buchenaltholzbestände (100 - 150 Jahre) mit geringen Beimischungen von Edellaubhölzern, Eichen, Lärchen oder Fichten. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung entstehen zunehmend kleinflächig altersheterogene Bestände mit Totholzanteilen. Auf den zu Staunässe neigenden Böden sind verbreitet Eichenalthölzer mit dichtem Buchen-Unterstand (Schaftpflege) zu finden. In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen wechseln naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder miteinander ab, wobei erstere eindeutig überwiegen. In den eingesprengten Nadelholzbeständen (Fi, Ki, ELä) wurde auf Teilflächen bereits mit dem Laubholz-Voranbau (Buche) begonnen. Entlang der Siepen ziehen sich, soweit es die Geländemorphologie erlaubt, typische bachbegleitende Erlenwälder. In den etwas breiteren Sohlentälern sind die Erlenwälder vielfach durch Feuchtbrachen und Feuchtweiden ersetzt worden.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Das Gebiet repräsentiert in typischer Weise die verschiedenen Ausprägungen des Hainsimsen-Buchenwaldes in den niedrigeren Höhenlagen des Sauerlandes sowie dessen Übergänge zum weitgehend verschwundenen Stieleichen-Hainbuchen-Wald der Ruhraue. Ferner beinhaltet es erhebliche Flächenanteile des im Naturraum ansonsten vornehmlich in größeren Hö-

henlagen anzutreffenden Waldmeister-Buchenwaldes. Besonders hervorzuheben sind die naturnahen Strukturen der Altholzbestände und die günstigen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der jüngeren Altersstadien. In die Waldbestände eingebettet sind naturnahe Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte. Wo letztere durch Verrohrungen (Durchlässe unter Forstwegen) oder im Hauptschluß betriebene Feuerlöschteiche unterbrochen sind, bestehen gute Voraussetzungen den Fließgewässerzusammenhang wiederherzustellen.“

Schutzzweck

„Unbedingt zu erhalten ist der geringe Zerschneidungsgrad des Gebietes. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der kleinflächigen Strukturdiversität der Waldbestände (Altersstruktur, standortheimische Mischbaumarten, Totholzanteile) im Wege der naturnahen Waldwirtschaft. In Mischbeständen mit gesellschaftsfremden Baumarten sollte deren Anteil auf deutlich unter 30 % gesenkt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Wiederherstellung des Fließgewässerzusammenhanges zu legen.“

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Groppe

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Eisvogel
- Raufußkauz
- Rotmilan
- Grauspecht
- Mittelspecht
- Schwarzspecht

3.2 FFH-Gebiet „Ruhr“

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW (2022a) beschreibt das ca. 525 ha große FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) im Naturschutz-Fachinformationssystem in knapper Form wie folgt:

„Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.“

Bedeutung für Natura-2000

„Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u.a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiotope. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.“

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Bachneunauge
- Groppe
- Teichfledermaus

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Eisvogel
- Gänsesäger
- Uferschwalbe

4 Beschreibung des Vorhabens

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 33 „Stadtbruch“ hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der Stadt Arnsberg zum Ziel. In Abbildung 3 ist der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 33 „Stadtbruch“ dargestellt. Im Norden des Plangebiets befinden sich zwei Flächen für Wald (Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes). An die Waldflächen schließen sich Grünflächen an, die sich weiter in Richtung Osten bzw. Südosten erstrecken. Ein Teilbereich der vorhandenen Wald- und Grünflächen im nordöstlichen Plangebiet steht zudem für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung, da die hier vorhandenen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im Osten, Südosten sowie Südwesten des Plangebiets sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen bzw. bereits vorhanden (Kompensationsfläche im Südwesten). Weiter ist die Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Plangebiets geplant.

Im überwiegenden Teil des Plangebiets sollen Einfamilienhäuser mit Gärten sowie deren Zufahrtswege entstehen. Die Erschließung der geplanten Wohnbebauung soll über die bereits bestehenden Straßen Stadtbruch sowie Feldmark erfolgen.

Zum Zeitpunkt dieser Gutachtenerstellung liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 33 „Stadtbruch“ als Vorentwurf vor, sodass im Laufe des Verfahrens noch Anpassungen möglich sind (STADT ARNSBERG 2021).



Abbildung 3: Ausschnitt des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes A 33 „Stadtbruch Arnsberg“ (STADT ARNSBERG 2021).

5 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

5.1 Wirkungsprognose

Südlich des Plangebiets befindet sich in ca. 125 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303), nördlich des Plangebiets befindet sich in ca. 295 m das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303).

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Waldreservat Obereimer“ und des FFH-Gebiets „Ruhr“ darstellen:

- während der Baumaßnahmen werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, sowie Erschütterungen und Staub auftreten,
- während der Baumaßnahmen kommt es voraussichtlich zu einer Verkehrszunahme (hier optische Reizauslöser / Bewegung, Störungen durch menschliche Anwesenheit),
- betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm auftreten (Störungen durch menschliche Anwesenheit, hier akustische Reize [Schall]),
- betriebsbedingt kommt es voraussichtlich zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen (auf der Straße Stadtbruch sowie auf den vorhandenen kleineren Straßen im Plangebiet) und damit zu erhöhten stofflichen Einwirkungen wie Stickstoffeintrag,
- durch Beleuchtungseinrichtungen kann es zu Lichtimmissionen kommen, die sich störend auf die bedeutsamen Vogelarten im Gebiet auswirken können,
- durch die geplante Bebauung werden Grünlandflächen versiegelt, die von den bedeutsamen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden könnten, zudem ergibt sich eine Veränderung der Landschaft. Im Zuge der Errichtung der Gebäude werden Vertikalstrukturen in der Landschaft geschaffen, die eine störende Wirkung auf die Vogelarten (Verdrängungseffekt) ausüben können.

5.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“

Südlich des Vorhabens liegt das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303).

Lediglich der FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) kommt im direkten Umfeld des Vorhabens vor.

Weitere FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, sind im direkten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Dies gilt für die FFH-LRT Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Waldmeister-Buchenwald (9130), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum).

Beeinträchtigungen dieser sowie der Art Gruppe gem. Anhang II, die als Erhaltungszielart für das FFH-Gebiet genannt sind, können somit ausgeschlossen werden.

Da die Wirkungen des Vorhabens nicht weitreichend sind und sich nur auf den unmittelbaren Eingriffsort beschränken, sind erhebliche Beeinträchtigungen bedeutsamer Vogelarten im FFH-Gebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Wirkungen des Vorhabens werden im Folgenden auf die Erhaltungsziele des im Umfeld des Vorhabens vorkommenden FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) geprüft.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Innerhalb des südlich gelegenen FFH-Gebietes „Waldreservat Obereimer“ erfüllt der Großteil der Flächen die Anforderungen des FFH-LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110). Nur vereinzelt sind Flächen im FFH-Gebiet enthalten, die nicht als FFH-LRT kartiert sind. Die nächstgelegene Fläche des FFH-LRT 9110 beginnt etwa 125 m südlich des Plangebiets und umfasst ca. 2 ha (Gesamtwert C: durchschnittlich – beschränkt, vgl. LANUV NRW 2022b). Der Erhaltungszustand des LRT 9110 wird in der aktuellen Gesamtbewertung für die kontinentale Region im FFH-Bericht 2019 (MULNV 2019) als „*günstig*“ (FV) eingestuft, mit einem sich verbessernden Gesamttrend.

Direkte Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten (Lärm-, Licht- und Staubemissionen, Bewegungen) werden als nicht erheblich beurteilt, da die Wirkungen nur temporär und auf den Vorhabenbereich beschränkt sind.

In der Tabelle 1 werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den FFH-LRT 9110 aufgeführt und bewertet.

Tabelle 1: Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den FFH-LRT 9110.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte	Durch das Vorhaben werden weder Flächen des FFH-Gebiets, noch Flächen des LRT in Anspruch genommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Nutzung als allgemeines Wohngebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9110 und seiner lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt zu erwarten.
Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**	Durch das Vorhaben werden keine Flächen des LRT's beansprucht. Der LRT bleibt damit weiterhin als Habitat für seine charakteristischen Arten erhalten.
Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Nutzung als allgemeines Wohngebiet ist mit einer geringen Zunahme des Verkehrs auf der Straße „Stadtbruch“ zu rechnen, die ca. 115 m nördlich des FFH-Gebiets liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Wildbestand sind durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.
Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)	Durch das Vorhaben werden keine Flächen des LRT's beansprucht. Einträge von Nähr-, oder Schadstoffen sind durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.
Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen	Durch die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet kommt es zu einer Verkehrszunahme im Plangebiet und den Zufahrtsstraßen, die im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ermittelt wurde (ING.-BÜRO JONAS RADEMACHER 2021). Der Hainsimsen-Buchenwald gilt als stickstoffempfindlicher Lebensraumtyp mit einer Stickstoffempfindlichkeit $CL = 14 \text{ kg N / (ha*a)}$. Für das Vorhaben wurde eine grobe Ausbreitungsberechnung der durch den prognostizierten Verkehr entstehenden Stickstoffemissionen durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass voraussichtlich keine stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen im Einwirkungsbereich des Emittenten betroffen sind (LANUV NRW 2022c). Einträge von Nähr-, oder Schadstoffen sind durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 9110 durch die geplante Nutzung des Wohngebietes und damit verbundene Nährstoff- und Schadstoffeinträge sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums	Im Rahmen des Vorhabens werden keine Flächen des LRT in Anspruch genommen. Durch die geplante Nutzung als allgemeines Wohngebiet ist es wahrscheinlich, dass die zukünftigen Bewohner*innen neben der unmittelbaren Umgebung auch das südlich gelegene Waldreservat Obereimer zur Naherholung nutzen. Erhebliche Störungen durch Erholungssuchende sind jedoch nicht zu erwarten. Durch eine Besucherlenkung (Schilder o.ä.) könnte z.B. auf die Besonderheit des FFH-Gebiets aufmerksam gemacht werden. Baubedingte Störungen müssen durch Vermeidungsmaßnahmen vermindert werden (vgl. BÜRO STELZIG 2022). Durch die Nutzung des geplanten Wohngebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9110 zu erwarten.
Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund <ul style="list-style-type: none"> - seiner Bedeutung als eines der fünfgrößten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW, - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten.	Durch das Vorhaben werden keine Flächen des LRT's beansprucht. Es sind folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*, *Salamandra salamandra*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den FFH-LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110) durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Voreinschätzung potentieller Beeinträchtigungen für die charakteristischen Arten des LRT 9110

Als charakteristische Arten für den FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) sind in NRW das Große Mausohr, die Brutvogelarten Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz und unter den Amphibien der Feuersalamander gelistet (BOSCH & PARTNER 2016).

Der für die charakteristischen Arten genannte charakteristische Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) befindet sich nächstgelegenen etwa 125 m vom Plangebiet entfernt. Dabei handelt es sich jedoch um die nördlichsten Ausläufer mehrerer sich weiter südlich erstreckenden Hainsimsen-Buchenwaldflächen. Der Kernlebensraum der charakteristischen Arten ist daher eher in den südlich gelegenen, großflächigen und störungsärmeren Bereichen des FFH-

Lebensraumtyps bzw. FFH-Gebiets zu erwarten. Im Sinne des Habitatschutzes ist daher mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Kernlebensraum der Arten zu rechnen.

Bei dem **Großen Mausohr** handelt es sich um eine gebäudebewohnende Fledermausart, die im Sommer warme, störungsfreie Quartiere wie Dachböden alter, großer Gebäude zur Bildung ihrer Wochenstuben aufsucht. Einzelne männliche Tiere nutzen aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Das Große Mausohr lebt in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Als Jagdgebiet, welches sich im Radius von 10 bis max. 25 km um das Quartier befindet, benötigt die Art geschlossene Altersklassen-Laubwälder mit einer wenig ausgeprägten Strauchschicht (LANUV NRW 2022a). Das Große Mausohr könnte in dem LRT Hainsimsen-Buchenwald und dem restlichen FFH-Gebiet sowohl ein geeignetes Jagdhabitat als auch geeignete Quartierbäume vorfinden. Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II für die planungsrelevanten Tierarten erstellt (BÜRO STELZIG 2022). Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden keine Großen Mausohren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Großen Mausohrs als charakteristische Art des FFH-LRT 9110 kann daher ausgeschlossen werden.

Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz sind Vogelarten, die auf weitläufige, strukturreiche Wälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz angewiesen sind, um geeignete Nistplätze zu finden. Grauspecht und Raufußkauz benötigen für die Nahrungssuche außerdem Freiflächen wie Waldlichtungen- und wiesen sowie strukturreiche Waldränder (LANUV NRW 2022d). Die als LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110) ausgewiesene Waldfläche bietet geeignete Habitatstrukturen für die drei Arten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese die weiter südlich gelegenen großflächigeren und störungsärmeren Flächen innerhalb des LRT nutzen. Der Waldbereich wird durch das Vorhaben zudem räumlich nicht beansprucht, sodass keine potentiellen Habitatstrukturen verloren gehen. Durch die voraussichtliche geringe Zunahme des Verkehrs auf der Straße „Stadtbruch“ infolge der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet ist keine Verschlechterung der Habitateigenschaften zu erwarten. Im Rahmen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (BÜRO STELZIG 2022) werden Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen formuliert. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und das Habitat von Grauspecht, Schwarzspecht und Raufußkauz verliert durch das Vorhaben nicht an Qualität.

Der **Feuersalamander** lebt in feuchteren Wäldern mit Quellbächen oder stehenden Kleingewässern, die er als Laichgewässer nutzt (KARCH 2022). Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die dem Feuersalamander als Lebensraum oder Versteckplatz dienen könnten. Die Bereiche des FFH-LRT 9110 können potentiell als Landlebensraum geeignet

sein. Da in die Waldbereiche des FFH-LRT 9110 räumlich nicht eingegriffen wird, gehen folglich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art verloren. Negative Auswirkungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Ruhr“

Nördlich des Vorhabens liegt das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303).

Der nächstgelegene FFH-Lebensraumtyp Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) befindet sich in einer Entfernung von etwa 300 m zum Plangebiet. Der LRT ist durch Gehölzflächen vom Plangebiet abgeschirmt. Beeinträchtigungen können daher aufgrund der ausreichenden Entfernung ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für die weiter entfernt liegenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, wie Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum).

Beeinträchtigungen dieser sowie der Arten Bachneunauge, Groppe und Teichfledermaus gem. Anhang II, die als Erhaltungszielart für das FFH-Gebiet genannt sind, können somit ausgeschlossen werden.

Da die Wirkungen des Vorhabens nicht weitreichend sind und sich nur auf den unmittelbaren Eingriffsort beschränken, sind erhebliche Beeinträchtigungen bedeutsamer Vogelarten im FFH-Gebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

6 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in Nordrhein-Westfalen durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUV NRW 2022c). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im Fachinformationssystem FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ sind für das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303) keine Vorhaben aufgeführt. Es ergeben sich folglich keine kumulativen Wirkungen mit dem vorliegenden Vorhaben.

Für das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) sind im FIS insgesamt zwei Vorhaben aufgeführt, wobei es sich bei beiden Vorhaben um Renaturierungen der Ruhr bei Oeventrop handelte. Von den Vorhaben gingen keine Beeinträchtigungen auf die geprüften LRT aus, sodass sich keine kumulativen Wirkungen mit dem vorliegenden Vorhaben ergeben.

Es ergeben sich keine Summationseffekte mit anderen Projekten.

7 Zusammenfassung

Das Vorhaben sieht die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 33 „Stadtbruch Arnsberg“ vor. Auf einer ca. 14,6 ha großen Fläche sollen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern entwickelt werden. Südlich des Plangebiets befindet sich in ca. 125 m das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303), nördlich des Plangebiets befindet sich in ca. 300 m das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303).

Das FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ (DE-4514-303) sowie das FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) mit ihren Erhaltungszielen, den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie ihren Lebensraumtypen und charakteristischen Arten sind Gegenstand der vorliegenden Vorprüfung.

Durch das Vorhaben findet kein räumlicher Eingriff in die FFH-Gebiete statt. Lediglich der zum FFH-Gebiet „Waldreservat Obereimer“ zugehörige FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) kommt im direkten Umfeld des Vorhabens vor.

Für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie die Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und die charakteristischen Arten können Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für beide FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Da die Wirkungen des Vorhabens nicht weitreichend sind und sich nur auf den unmittelbaren Eingriffsort beschränken, sind erhebliche Beeinträchtigungen bedeutsamer Vogelarten in den FFH-Gebieten ebenfalls nicht zu erwarten.

Summationseffekte mit anderen Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Aufgestellt, Soest, im Juni 2022



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 06.01.2022).
- BOSCH & PARTNER (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Heme, Trier.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (o.J.): FFH Verträglichkeitsprüfung. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>; zuletzt abgerufen am 07.03.2022.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (o.J.): FFH-VP-Info. Online unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp>; zuletzt abgerufen am 07.03.2022.
- BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- BÜRO STELZIG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. A 33 „Stadtbruch“. Stand: März 2022. Soest.
- ING.-BÜRO JONAS RADEMACHER (2021): Verkehrsgutachten zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 33 "Stadtbruch" in Amsberg, Stadtteil Rumbeck. Amsberg.
- KARCH (2022): Feuersalamander. Online unter: <http://karch.ch/karch/Feuersalamander>; zuletzt abgerufen am 07.03.2022.
- KIEL, E.-F. (2019): Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 14./15.05.2019).
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. –FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. Von M. Rahde u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2022a): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. Online unter: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/bezirke/arnsberg>; zuletzt abgerufen am 04.03.2022.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2022b): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>; zuletzt abgerufen am 04.03.2022.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW) (2022c): Fachinformationssystem für NATURA 2000-Gebiete. FIS-FFH-VP. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/gebiete/gesamt>; zuletzt abgerufen am 07.03.2022

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022d): Planungsrelevante Arten. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN [MULNV] (2019): Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen über die aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) durchgeführten Maßnahmen (FFH-Bericht 2019). Düsseldorf.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

STADT ARNSBERG (2021): Stadt Arnsberg, Vorentwurf Bebauungsplan Nr. A 33 „Stadtbruch“, 1.Änderung. Arnsberg.